[Name der Schule]

Richtlinie zur Löschung von Daten bei Nutzung des Onlinedienstes Antolin/Zahlenzorro - Löschkonzept

1. **Einleitung**

Bei Nutzung der Anwendung Antolin/Zahlenzorro der Westermann Bildungsmedien Verlag GmbH (im Folgenden: Antolin/Zahlenzorro) werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften verarbeitet.

Diese Daten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten. Hierzu gehört auch eine Löschung der vorhandenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Für die bei Antolin/Zahlenzorro verarbeiteten Daten gilt § 10 Abs. 1 S. 4 SchulDSVO. Danach sind diese Daten zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde.

Mit dieser Richtlinie soll die Umsetzung der Löschung der bei Antolin/Zahlenzorro verarbeiteten personenbezogenen Daten geregelt und sichergestellt werden. Diese Richtlinie ist Anlage zur Dienstanweisung.

1. **Zuständigkeiten**

Sowohl die Administratorin/der Administrator als auch die Lehrkräfte, in deren Klassen Antolin/Zahlenzorro eingesetzt oder den Schülerinnen/Schülern zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, sind für die Löschung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Insbesondere beim Weggang einzelner Schülerinnen und Schüler ist die jeweilige Lehrkraft für die Löschung dieser Schülerinnen und Schüler in Antolin/Zahlenzorro verantwortlich. (Streichen, falls im VVT die Aufgabe komplett der Administratorin/dem Administrator übergeben wurde.)

Die Administratorin/der Administrator ist für die Löschung von Schülerinnen und Schülern in der Zentralen Schülerverwaltung zuständig.

1. **Aufgaben der Administratorin/des Administrators**

Die Administratorin/der Administrator von Antolin/Zahlenzorro ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Konzepts. Sie/er stellt sicher, dass die Daten von Schülerinnen bzw. Schülern regelmäßig gelöscht werden, sobald diese nicht mehr an der Schule sind bzw. Antolin/Zahlenzorro nicht mehr genutzt wird. Dazu gehört auch, die anderen Lehrkräfte an ihre Löschpflicht zu erinnern.

Die Administratorin/der Administrator koordiniert die Löschung der gesamten Klasse beim Wechsel in die weiterführende Schule. (In der weiterführenden Schule streichen.)

Sind mehrere Administratoren eingesetzt, bestimmt die Schulleitung eine davon zur Löschkoordinatorin/zum Löschkoordinator. Sie/er ist für die Umsetzung dieses Konzepts verantwortlich.

1. **Schulwechsel**

Beim Schulwechsel der zuständigen Lehrkraft stellt die Administratorin bzw. der Administrator sicher, dass die Klasse bei Bedarf an eine andere Lehrkraft übergeben wird, ehe die Lehrkraft gelöscht wird.

1. **Löschfristen**

Die bei Antolin/Zahlenzorro verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn Antolin/Zahlenzorro weder im Unterricht noch von den Schülerinnen/Schülern privat genutzt wird oder wenn die Schülerin/der Schüler die Schule verlassen hat.

In diesen Fällen sind die Daten in Antolin/Zahlenzorro spätestens nach 3 Monaten zu löschen. Die Frist beginnt ab Ende des Schuljahres zu laufen bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin/der Schüler die Schule verlassen hat.

Die Verpflichtung zur Löschung gilt im Falle eines Schulwechsels nicht, wenn der Zugang mit Einwilligung der Schülerinnen/Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten der neuen Schule übergeben wird.

Nach dem Löschen der Schülerinnen/Schüler bei Antolin/Zahlenzorro sind alle erworbenen Punkte unwiederbringlich gelöscht. Die allgemeinen Zugangsdaten der Schülerinnen/Schüler sind noch in der Zentralen Schülerverwaltung hinterlegt, etwa um sie in einer anderen Anwendung nutzen zu können.

Diese Daten sind ebenfalls zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Da dieser Löschvorgang dem Löschvorgang in Antolin/Zahlenzorro nachfolgt, sind diese Daten spätestens nach 6 Monaten zu löschen. Diese Frist beginnt ebenfalls ab Ende des Schuljahres bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin/der Schüler die Schule verlassen hat, soweit keine Einwilligung zur Übertragung vorliegt.

Im System versandte Nachrichten zwischen Lehrkraft und Schülerin/Schüler werden automatisch nach 30 Tagen vom System gelöscht.